

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.
39. Jahrgang.

N. 136.

Donnerstag, den 17. November

1892.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Sonnabend, den 26. November 1892,

von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in der Hausflur des amts-
hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.
Schwarzenberg, am 14. November 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirsing.

Bekanntmachung,

die am 1. Dezember 1892 vorzunehmende Viehzählung betreffend.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli dieses Jahres hat eine Erhebung der Viehhaltung nach dem Stande vom 1. Dezember 1892 stattzufinden und soll diese Aufnahme von Haus zu Haus erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt mittelst gedruckter Formulare, von denen jedem Hausbesitzer eines zugestellt wird und für deren Ausfüllung nach Anleitung der aufgedruckten Vorschriften der Letztere zu sorgen verpflichtet ist.

Auch in denjenigen Hausgrundstücken, in denen notorisch keine der in Frage kommenden Thiergattungen gehalten werden, soll ein Erhebungsformular behändigt werden. In solchem Falle hat der Besitzer ein „Nicht“ oder „werden nicht gehalten“ in die Spalten des Formulars zu setzen.

Die betreffenden Listen werden bis zum 23. November ausgetragen und vom 5. Dezember ab wieder eingeholt.

Diejenigen Hausbesitzer, welche etwa bis zum 25. November noch nicht in den Besitz der Liste gelangt sind, haben eine solche ungefümt bei Vermeidung einer Strafe von 20 Mark in unserer Rathsregistratur zu verlangen.

Eibenstock, den 15. November 1892.

Der Stadtrath.
Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Nach den hierorts bestehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, am Charfreitag, an den Bußtagen und am Todtensfestsonntage der öffentliche Handel noch mehr beschränkt als an den übrigen Festtagen.

Es darf an den genannten Tagen nur der Handel mit Brod und weißer Bäckereiware, mit sonstigen Eß- und Materialwaaren, mit Milch, sowie mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial und die Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern hierbei zu der üblichen Zeit (von 6 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags mit Auschluss von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an) stattfinden; alle übrigen Verkaufsstellen sind während des ganzen Tages geschlossen zu halten.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Bußtag, sowie den Todtensfestsonntag

Tagesgeschichte.

— Berlin, 14. Novbr. Hier umlaufende Gerüchte, die von einer Umarbeitung oder gar Zurückziehung der Militärvorlage wissen wollen, sind wohl auf die entstandene Verzögerung der Beschlussfassung des Bundesrathes zurückzuführen. Man wird gut thun, sich in dieser Angelegenheit auf seltsame Ueberraschungen gefasst zu machen — aber, so weit wie jene Gerüchte gehen, sind wir wohl noch lange nicht. Bezeichnend für die gegenwärtige Lage ist jedenfalls die Auffassung der Mehrheit des Bundesrathes, daß die Erledigung der Militärvorlage „keine Eile“ habe, trotzdem doch die Eröffnung des Reichstages vor der Thür steht. Die Ueberzeugten, geschweige denn begeisterten Anhänger der Vorlage im Schoße des Bundesrathes sind mit der Laterne zu suchen. Indessen wird in dieser Körperschaft der Entwurf gewiß nicht scheitern, sondern höchstens bezüglich einzelner Ziffern eine mehr oder weniger erhebliche Abschwächung erfahren. Von Begeisterung für die Vorlage ist auch an den maßgebenden Berliner Stellen, vielleicht mit der einzigen Ausnahme des Reichsfanzlers, bisher wenig zu spüren gewesen. Noch hat ein dem Kaiser zugeschriebener, in hiesigen beachtenswerthen Kreisen umlaufender Ausspruch keine Zurückweisung erfahren. Darnach soll der Monarch dem

Grafen Caprivi die Zustimmung zur Einbringung der Militärvorlage beim Bundesrath und Reichstag mit den kühlen Worten ertheilt haben: „Sehen Sie zu, wie weit Sie damit kommen!“ Dieser Ausspruch ist zwar noch unbeglaubigt. Es ist aber kaum ein Zufall, daß, seitdem er in Umlauf gesetzt worden ist, namentlich die konservative Presse ihre eine zeitlang eingestellten Angriffe gegen die geplante Heeresreform mit verstärkten Kräften wieder aufgenommen hat. Wenn von freisinniger Seite neuerdings wieder die Möglichkeit der Auflösung des Reichstages wegen einer etwaigen Ablehnung der Militärvorlage in den Vordergrund gerückt wird, so findet diese Ansicht in unterrichteten Kreisen keine Bestätigung. Die Regierung müßte auch herzlich schlecht über die Stimmung der wahlberechtigten Bevölkerung des Reiches unterrichtet sein, wenn sie sich der Erwartung hingeben sollte, durch Neuwahlen eine der Militärvorlage günstige Reichstagsmehrheit erzielen zu können. Feste Pläne für den Fall einer Ablehnung der Vorlage durch den Reichstag dürften überhaupt noch nicht gefaßt sein. Man wird die Entwicklung der Angelegenheit abwarten und dann „von Fall zu Fall“ die Entscheidung treffen, wie im Vorjahre bei der Jellischen Volksschulvorlage. Den Ausgang hat auch damals Niemand mit Sicherheit voraussehen können, wenn ihn auch Eingeweihte lange vorausgeahnt hatten.

— Die Münchener „Allg. Ztg.“ verbreitet ein Gerücht, wonach der Sturz Caprivis bereits beschlossene Sache und der kommandirende General des 8. Armeekorps, General der Kavallerie v. Loë, als sein Nachfolger designirt sei. Ferner wird die Nachricht vom Rücktritt des Kriegsministers und dessen angeblicher Ersetzung durch den General v. Blume kolportirt. Ob diesen Gerüchten auch nur ein Fünkchen Wahrheit innewohnt, läßt sich nicht sagen. Auf Ueberraschungen ist man indessen gefaßt.

— Wie die „Kölnische Ztg.“ wissen will, würden die Kohlenpreise des Saarbezirks im ersten Quartal 1893 nicht unerheblich herabgesetzt werden.

— Das VIII. deutsche Turnfest soll bekanntlich im Sommer 1894 in Breslau stattfinden. Am 11. November wurde daselbst ein Ausschuß gewählt, welcher sich mit den wichtigsten, nächstliegenden Fragen unter Berücksichtigung der Erfahrungen vom letzten deutschen Turnfest beschäftigen und hierüber in der nächsten Vollversammlung berichten soll.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 16. Novbr. Das gestern Abend im Saale des „Feldschöschens“ von der hiesigen Stadtkapelle gegebene Concert gestaltete sich durch seine Eigenartigkeit zu einem besonders genussreichen. Es dürfte wohl das erste Mal gewesen sein, daß dem

weisen wir erneut auf diese Bestimmungen mit dem Bemerkten hin, daß Zuwiderhandlungen gemäß § 366,1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen sind.
Eibenstock, den 16. November 1892.

Der Stadtrath.
Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Da nach § 17 der Kirchen- und Synodalordnung vom 30. März 1868 die im Jahre 1886 zu Kirchenvorstandsmitgliedern gewählt, bez. an deren Stelle cooptirten Herren: **Wilhelm Dörffel**, Kaufmann, **Emil Tittel**, Kaufmann, **Gottfried Müller**, Schmiedemeister, sämmtlich hier, und **Sermann Hergert**, Schmiedemeister in Wolfgrün auszuscheiden haben, so sind durch **Ergänzungswahl drei** Vertreter für die Stadtkirchengemeinde und ein Vertreter für die eingepfarrten Gemeinden in den Kirchenvorstand neu zu wählen. Die **Ausscheidenden** sind wieder wählbar.

Es wird hierbei bemerkt, daß nur Diejenigen zur activen Wahl berechtigt sind, die sich vorher dazu **angemeldet** und Aufnahme in die Wählerliste gefunden haben. Die Anmeldung kann sowohl **mündlich** als **schriftlich** erfolgen und ist für die Stadt bei dem hiesigen Pfarramte und Diaconat **von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr**, für die eingepfarrten Gemeinden: in Wildenthal bei Herrn Gemeindevorstand **Ott**, in Blauenthal bei der dortigen Gutsvertretung, in Wolfgrün bei Herrn Schmiedemeister **Hergert** und in Muldenhammer bei Herrn Gemeindevorstand **Greifenhagen**, — wo die Listen zur Anmeldung ausliegen,

von Sonnabend, den 12. Novbr. bis zum 23. Novbr. d. J. zu bewirken.

Sammellisten, auf denen Mehrere zugleich sich zur Wahl anmelden, sind nur dann als gültig anzusehen, wenn die Einzelnen durch ihre eigenhändige Namensunterschrift die Absicht der Anmeldung bekundet haben.

Stimmberechtigt sind alle selbstständigen Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Argerniß gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der polit. Gemeinde ausgeschlossen sind. Es ergeht nun an alle christl. Hausväter unserer Kirchengemeinde hierdurch die herzliche Bitte, zu der bevorstehenden Ergänzungswahl des Kirchenvorstandes sich zahlreich anmelden zu wollen.

Eibenstock, den 11. November 1892.

Der Kirchenvorstand.
Böttlich, P.

Sonnabend, den 19. November 1892,
Vormittags 11 Uhr

sollen im hiesigen Amtsgerichtsgebäude ein **Kleiderschrank**, eine **Kommode**, **fünf bunte Vorhänge** und **drei Sack Kartoffeln** gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 12. November 1892.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Liedmann.